

# Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

---

Nr. 151

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Ankauf von Menschenhaaren im Umherziehen. S. 1299. — Bekanntmachung, betreffend den Nichttritt Oesterreich von dem am 31. Oktober 1911 in Oesterreich unterzeichneten Warenabkommene. S. 1299.

---

(Nr. 6524) Bekanntmachung, betreffend Ankauf von Menschenhaaren im Umherziehen.  
Vom 4. November 1918.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Oktober 1918 auf Grund des § 56 Abs. 1 der Gewerbeordnung beschlossen, den Ankauf von Menschenhaaren im Umherziehen insoweit zu gestatten, als nicht Verordnungen der Kriegsministerien oder der Militärbefehlshaber entgegenstehen. Die Haare müssen am Übernahmeorte sofort in Papierbeutel gebracht werden. Die Papierbeutel sind an von der Heeresverwaltung bezeichnete Sammelstellen abzuliefern, die für eine sofortige Reinigung, die etwaige Krankheitserreger vernichtet, zu sorgen haben.

Berlin, den 4. November 1918.

Der Reichskanzler

In Vertretung

Freiherr von Stein

---